

REPRODUKTIVE SELBSTBESTIMMUNG VS. GESELLSCHAFTLICHER FRIEDEN?

ÜBERLEGUNGEN UND EINORDNUNGEN ZUR DISKUSSION UM DIE ENTKRIMINALISIERUNG VON SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHEN

Dr. Max Breger

Einleitung

Schwangerschaftsabbrüche sind seit Langem ein politisch umkämpftes Thema, bei dem verhandelt wird, inwieweit der Staat über den Körper von Frauen bestimmen kann bzw. inwieweit Schwangere das Recht haben sollten, ihre Schwangerschaft zu beenden. In den USA sind diese Fragen, spätestens seitdem der Supreme Court im Jahr 2022 Roe v. Wade gekippt hat, eines der wichtigsten Wahlkampfthemen überhaupt. Aber auch in Deutschland sind Schwangerschaftsabbrüche immer wieder im Zentrum von politischen und medialen Debatten. Spätestens nachdem die Expert*innenkommission „zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ am 15. April 2024 ihre Empfehlungen für die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen gegeben hat, ist diese Forderung wieder aktuell. Durch eine Initiative von Bundestagsabgeordneten von SPD und GRÜNE könnte es sogar noch vor den geplanten Neuwahlen am 23. Februar 2025 zu einer Liberalisierung im Sinne einer Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen kommen. Zudem fanden am 7. Dezember 2024 Demonstrationen für ein Recht auf Abbrüche in Berlin und Karlsruhe mit zusammen ca. 7.000 Teilnehmenden statt.¹

Aus Sicht der Konfliktakademie (ConflictA) ist die Diskussion daher besonders relevant, weil sie nicht nur einen über 100 Jahre andauernden politischen Konflikt in Deutschland fortsetzt, sondern auch, weil sie zuletzt weniger auf inhaltlicher Ebene geführt wurde, d.h. entlang des Für und Wider eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch. In der jüngeren Diskussion stehen vielmehr Warnungen vor der Verschärfung von Konflikten im Vordergrund, die drohe, wenn nun eine Reform angestoßen würde. CDU-Chef Friedrich Merz beispielsweise warnte im April 2024 vor einem „gesellschaftlichen Großkonflikt“, den die Debatte auslösen könne.² Vor dem Hintergrund des aktuellen Reformversuches wiederholte er diese Wortwahl und ergänzte, dass das Thema, „wie kein zweites das Land polarisiert“.³ In ähnliche Richtung – wenngleich weniger scharf – argumentiert die stellvertretende Vorsitzende der Unions-Fraktion Dorothee Bär, die „keine Notwendigkeit [sieht], den gesellschaftlichen Konsens zu den Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs in Frage zu stellen“.⁴ Bei der Pressekonferenz, bei der die besagte Empfehlung der Expert*innenkommission vorgestellt wurde, waren die Autor*innen mit der Frage konfrontiert,

¹ <https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/12/berlin-demonstration-legalisierung-abtreibungen-alexanderplatz.html>

² <https://www.merkur.de/politik/streit-um-abtreibungsrecht-neu-entbrannt-zr-92994501.html>

³ <https://www.tagesschau.de/inland/schwangerschaftsabbruch-legalisierung-union-100.html>

⁴ <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/155743/Union-kuendigt-Widerstand-gegen-Legalisierung-von-Schwangerschaftsabbruechen-an>

CONFLICTA

ob ihre Empfehlung nicht zu einer Spaltung der Gesellschaft beitragen würde.⁵ Auch Mitglieder der Bundesregierung wie Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD) sprachen im April 2024 noch von einer Gefahr der Polarisierung. Der zu dem Zeitpunkt noch amtierende Bundesjustizminister Marco Buschmann (FDP) warnte gar davor, dass die Debatte die Gesellschaft „in Flammen“ setzen könnte.⁶ Diese dramatische Feuer-Metapher suggeriert große Gefahr, die von dem Thema ausgehe. Diese angenommene Gefahr wird von einigen Politiker*innen gegen Forderungen nach Entkriminalisierung ins Feld geführt.

Aber was wird in dieser Diskussion eigentlich verhandelt? Was bedeutet das für die potentiell Betroffenen? Und was sagt es über unseren Umgang mit gesellschaftspolitischen Konflikten aus, dass Warnungen vor der Auseinandersetzung die Diskussion bestimmten? Diese Fragen will dieser Text in Hinblick auf die Geschichte des Diskurses und anhand von Daten von Bundestagsdebatten diskutieren.⁷ Damit soll der Text potenziell Betroffenen sowie politisch Interessierten helfen, in diesem Diskurs sprechfähig zu werden.

Der Status Quo: § 218

Schwangerschaftsabbrüche sind aufgrund des § 218ff. StGB prinzipiell illegal und können eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zur Folge haben. Straffrei sind sie nur, sofern sie in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft, nach einer Beratung der Schwangeren⁸ und einer folgenden dreitägigen Bedenkzeit durch Ärzt*innen vorgenommen werden. Ein Ausnahmefall ist ein Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung.

Laut Statistischem Bundesamt wurden im Jahr 2023 rund 106.000 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen.⁹ Aufgrund des prinzipiellen Verbots von Schwangerschaftsabbrüchen übernehmen die Krankenkassen den Eingriff nicht. Ungewollt Schwangere müssen daher Kosten selbst tragen, die zwischen 300 und 700 Euro liegen. Wie die aktuelle ELSA-Studie¹⁰ zeigt, sind ungewollt Schwangere häufiger als gewollt Schwangere in schwierigen Lebenslagen und stoßen auf Barrieren beim Zugang zu Informationen und zum Versorgungsangebot. In West- und Süddeutschland, vor allem in Bayern, gibt es Gebiete mit wenig oder keinen Angeboten, sodass ungewollt Schwangere weite Wege auf sich nehmen müssen. Außerdem sind sie und vor allem die behandelnden Ärzt*innen Stigmatisierungen ausgesetzt.

Die gesetzliche Regelung wurde in seiner heutigen Form 1993 vom Bundestag nach längeren parlamentarischen und gesellschaftlichen Diskussionen verabschiedet. Es richtete sich nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus demselben Jahr, in dem das Gericht wie bereits 1974 dem ungeborenen Fötus Menschenwürde und damit Lebensrecht zusprach. Daraus folgte das Gericht das „grundsätzliche Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen“ sowie die „grundsätzliche Pflicht zum Austragen des Kindes“ seitens der Schwangeren (BVerfGE 88, 203), ließ aber Raum für straffreie Schwangerschaftsabbrüche unter den genannten Bedingungen.

Die Expert*innenkommission empfahl im April 2024, Schwangerschaftsabbrüche in den ersten 12 Wochen der Schwangerschaft zu entkriminalisieren. Dafür führt sie mehrere Gründe an, unter an-

5 <https://www.youtube.com/live/UJW8d77XBWU?feature=shared&t=1653>

6 <https://www.sueddeutsche.de/politik/abtreibung-kommission-reform-schwangerschaftsabbruch-koalition-reaktionen-1.6554252>

7 Als Datengrundlage dient primär der GERMAPARL-Korpus (Blaette, Leonhardt 2023), den der Politikwissenschaftler Andreas Blätte (Universität Duisburg-Essen) und sein Team im Rahmen des Polmine-Projekt erstellt und veröffentlicht haben. Wir nutzen die Version v2.1.0-rc2, welche den Zeitraum von September 1949 bis September 2023 abdeckt. Wir danken Andreas Blätte und seinem Team herzlich für die Möglichkeit, den Korpus verwenden zu dürfen. Zur Auswertung wurden die Softwares R (R-Core Team 2023) und Atlas.ti genutzt.

8 Die Beratungspflicht sieht paradoxer Weise eine Beratung vor, die sowohl ergebnisoffen sein soll als auch dem Ziel dienen, die Schwangeren davon zu überzeugen, das Ungeborene weiter auszutragen.

9 In den 10 Jahren zuvor, also in dem Zeitraum 2012 bis 2022, waren stets zwischen maximal 106.825 (im Jahr 2012) und minimal 98.721 (im Jahr 2016) Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden. Die Zahl ist also relativ stabil.

10 Die ELSA-Projekt hat die Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer untersucht. Ihr Abschlussbericht ist derzeit noch nicht veröffentlicht (Stand: 26.11.2024). S. <https://elsa-studie.de/>.

CONFLICTA

derem Inkonsistenzen des bisherigen Rechts,¹¹ die fehlende Kostenübernahme durch Krankenkassen, Stigmatisierung von ungewollt Schwangeren und Ärzt*innen sowie internationale menschenrechtliche Entwicklungen, die die reproduktiven Rechte der Frauen stärken (Böhmer et al. 2024: 20f.). Nachdem die Bundesregierung unter Olaf Scholz zunächst zurückhaltend reagierte, wurde nach dem Bruch der Regierungskoalition mit der FDP nun ein Gesetzentwurf auf Initiative von Bundestagsabgeordneten von SPD und GRÜNE eingebracht, der den genannten Argumenten der Expert*innenkommission folgt und eine Entkriminalisierung sowie die Kostenübernahme durch Krankenkassen anstrebt.¹² Zudem gibt es in Deutschland eine klare Mehrheit für eine solche Liberalisierung, wie beispielsweise eine repräsentative Umfrage des Bundesministeriums für Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von April 2024 zeigt (BMFSJ 2024). Dort gaben 75% der Befragten unter anderem an, dass Schwangerschaftsabbrüche nicht im Strafgesetzbuch geregelt werden sollten.

Keine neue Forderung: Eine Konfliktgeschichte

Verteidiger*innen des § 218 in seiner jetzigen Form wie die katholische Kirche oder die Unionsparteien kritisieren seit der Empfehlung der Expert*innenkommission eine mögliche Entkriminalisierung. Sie betonen dabei nicht so sehr das Lebensrecht des Fötus gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Vielmehr argumentieren sie, dass die Regelung von 1993 ein erfolgreicher Kompromiss sei, der mühselig erarbeitet worden sei, trotz ihres Verbots Abbrüche zulasse und daher die Konflikte um das Thema befriedet habe. Wie ist dieses Argument vor dem Hintergrund der Geschichte des Diskurses um Schwangerschaftsabbrüche, vor allem im Bundestag, einzuordnen?

Zunächst ist festzuhalten, dass es in der Tat Anfang der 1990er Jahre sowohl im Bundestag als auch in der breiten Öffentlichkeit starke gesellschaftliche Konflikte um das Thema gab, die auch mit Mobili-

sierungen von Befürworter*innen und Gegner*innen eines Rechts auf Schwangerschaftsabbruch ‚auf der Straße‘ einhergingen (Rucht 1994: 384f.). Die Forderung, den § 218 abzuschaffen oder zu liberalisieren, ist aber weder heute neu noch war sie es in den 1990er Jahren. Denn bereits 1871, als das Gesetz erstmals in Kraft trat, protestierten Teile der ersten Frauenbewegung dagegen (Krolzik-Matthei 2014: 103). In der Folge gab es insbesondere in den 1920er Jahren während der Weimarer Republik gesellschaftspolitische Konflikte in Parlament und Öffentlichkeit um die Beibehaltung oder Abschaffung des Verbots, die wie später in der Bundesrepublik häufig durch Gerichtsverfahren gegen Ärzt*innen ausgelöst wurden sowie entlang des Rechts-Links-Schemas des politischen Systems verliefen (Rucht 1994: 369f.). In dieser Zeit kam es zu ersten Lockerungen des Verbotes (Krolzik-Matthei 2014: 103f.). Die Nationalsozialisten unterdrückten ab 1933 jedoch jede Debatte und verschärften das Verbot wieder (Rucht 1994: 370). Nach Ende des Zweiten Weltkriegs blieben Schwangerschaftsabbrüche sowohl in Ost- als auch in Westdeutschland mit sehr wenigen Ausnahmen verboten. Bewegung in die Debatte kam erst nach der berühmten Selbstbezeichnung von 374 Frauen in der Zeitschrift Stern im Jahr 1971 (Schlagzeile: „Wir haben abgetrieben!“). Die Aktion führte zu einem starken gesellschaftlichen Echo und in der Folge war die Abschaffung des § 218 eine der wichtigsten Forderungen der zweiten Frauenbewegung, die das (körperliche) Selbstbestimmungsrecht von Frauen gegenüber dem Staat einforderte (Krolzik-Matthei 2014: 104).

Die neu geführte Diskussion war Auslöser für Liberalisierungsversuche in der Bundesrepublik. In der DDR, die auf diese Entwicklung reagierte, wurden 1972 Schwangerschaftsabbrüche entkriminalisiert (Hahn 2014: 53). In Westdeutschland dagegen scheiterte der Reformversuch der Regierung von SPD und FDP am Bundesverfassungsgericht, das – wie später 1993 – dem Fötus Menschenwürde im Sinne des Grundgesetzes zusprach und ein Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen unabhängig vom Willen der Schwangeren einforderte (BVerfGE 39,

¹¹ Die Inkonsistenz wurde bereits in den 1990er Jahren bemängelt (Rucht 1994: 388).

¹² <https://dserver.bundestag.de/btd/20/137/2013775.pdf>

CONFLICTA

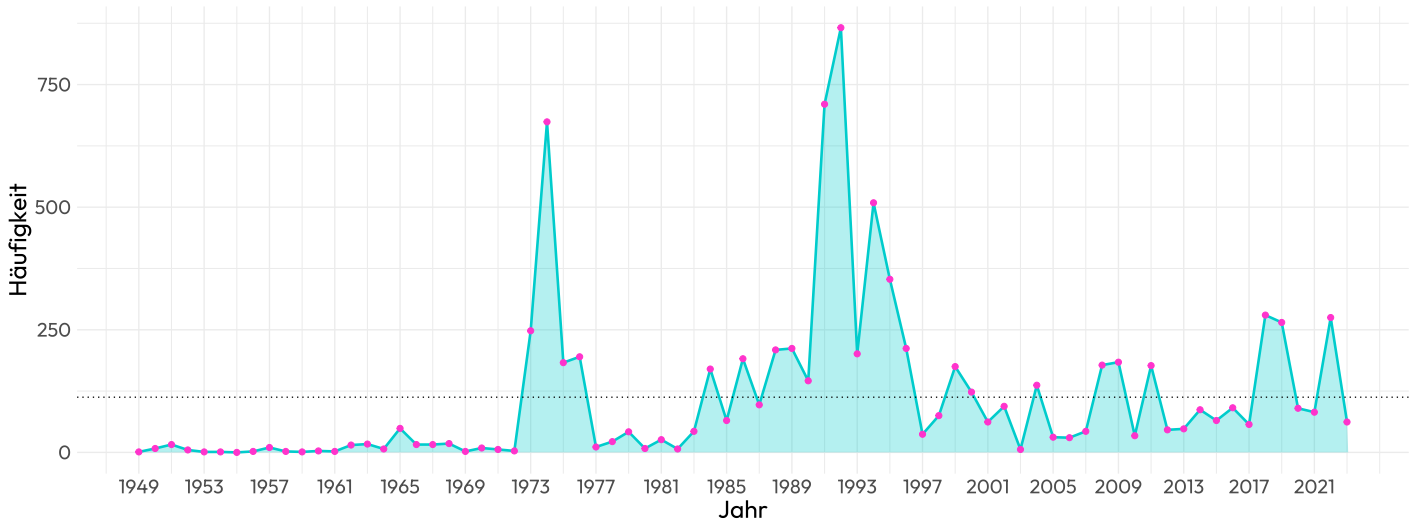


Abbildung 1: Worthäufigkeit von „schwanger*“ im Bundestag

1). Damit war der gesellschaftspolitische Konflikt jedoch keineswegs beendet. Bis Ende der 1980er Jahre verstärkten erneut die Forderungen nach Abschaffung des § 218, unter anderem ausgelöst durch Gerichtsverfahren wie das gegen den Arzt Horst Theissen aufgrund der Durchführung von Abbrüchen (Rucht 1994: 380). Im Zuge der Wiedervereinigung Anfang der 1990er Jahre mussten sich die widersprechenden Rechtsnormen von Ost- und Westdeutschland in Einklang gebracht werden und daher der § 218 überarbeitet werden. Wenn nun von einem hart erarbeiteten Kompromiss die Rede ist, dann wird damit vor allem auf diese Phase der parlamentarischen und öffentlichen Diskussionen verwiesen, die 1993 in das zweite Urteil des Bundesverfassungsgerichts mündeten

(BVerfGE 88, 203).

Die Frage nach dem rechtlichen Status von Schwangerschaftsabbrüchen ist also keineswegs neu und wird in unregelmäßigen Abständen immer wieder in der medial-politischen Öffentlichkeit verhandelt. An den Plenardebatten des deutschen Bundestages als dem Ort, wo – neben dem Bundesverfassungsgericht – letztlich über diese Frage entschieden wird, lassen sich die ‚Wellen‘ dieses Diskurses gut nachvollziehen.

Abbildung 1 zeigt die Häufigkeit, mit der pro Jahr die Parlamentsmitglieder Worte benutzten, die die Buchstabenfolge „schwanger*“ enthalten. Die beiden Phasen, in denen die beiden Reformversuche des § 218 mit den Interventionen durch das

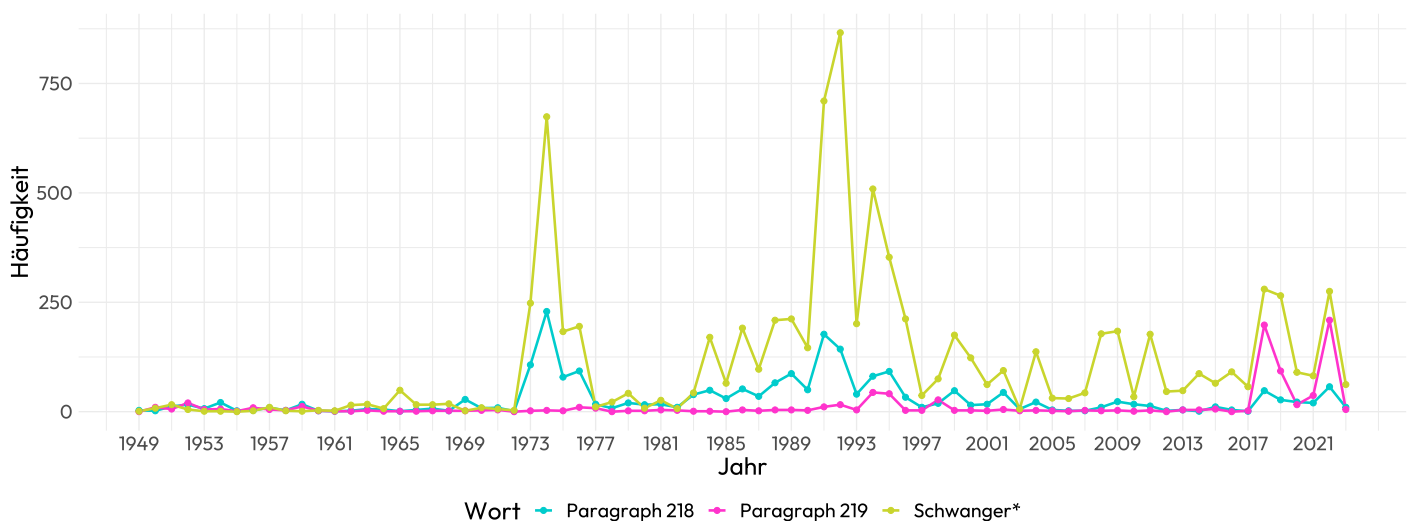


Abbildung 2: Worthäufigkeit von §218, §219 und „schwanger*“ im Bundestag

CONFLICTA

Bundesverfassungsgericht stattfanden (1972-1976 sowie 1991-1996), bilden sich sehr deutlich ab. Das Jahr, in dem am meisten schwangerschaftsbezogen diskutiert wurde, ist 1992, wobei bereits in den 1980er Jahren ein Wiederanstieg zu beobachten ist. Dass der jetzigen gesetzlichen Regelung eine langwierige politische Diskussion zugrunde liegt, zeigt neben dieser Worthäufigkeit die Tatsache, dass es acht Gesetzentwürfe brauchte, bis im Parlament eine Mehrheit für einen Entwurf gefunden wurde – welcher in Teilen vom Verfassungsgericht gekippt wurde (Rucht 1994: 385). In den folgenden Jahren ebnete die Diskussion ab. Allerdings blieb in den 2000er Jahren Reproduktion ein Thema in Plenardebatten bis in den Jahren 2018-2019 und 2022 erneut leichte Peaks zu beobachten sind.

Abbildung 2 zeigt zusätzlich zu den Worthäufigkeiten von Worten mit „schwanger*“, wie oft die beiden Paragraphen § 218 und § 219 pro Jahr genannt wurden, und gibt damit auch einen Überblick über die thematischen Schwerpunkte im Verlauf des parlamentarischen Reproduktionsdiskurses. Die gemeinsamen Peaks von „218“ und „schwanger*“ während der Höhepunkte in den 1970er und 1990er Jahren zeigen, dass die Diskussion primär § 218 zum Thema hatte. In der Folge wurde dieser Paragraph deutlich seltener genannt. Ging es in den 2000er Jahren meist um Pränataldiagnostik (häufig im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen), war in jüngerer Zeit § 219a das bestimmende Thema des Diskurses (2017-2022). Ausgelöst wurde diese Debatte erneut durch ein Gerichtsverfahren, in diesem Fall gegen die Ärztin Kristina Hänel, die auf ihrer Website angegeben hatte, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen (Brüning 2020: 50). Mit § 219a, welcher 1933 von den Nationalsozialisten eingeführt worden war (Brüning 2020: 51), unterlagen Schwangerschaftsabbrüche bis Juli 2022 einem Werbeverbot, unter das auch bloße Informationsangaben wie die von Hänel fielen. Zunächst änderte 2018 die Große Koalition von CDU, CSU und SPD unter Angela Merkel § 219a dahingehend, dass Ärzt*innen angeben konnten, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, aber nicht, mit welchen Methoden. Die Folgerregierung von SPD, Grüne und FDP strich dann 2022 den Paragraphen ganz aus dem Straf-

gesetzbuch.

Beide Reformen waren auch mit Debatten um Schwangerschaftsabbrüche im Allgemeinen verbunden. Gleiches gilt für die jüngste Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, mit der Schwangere vor Belästigungen durch Abtreibungsgegner*innen vor Kliniken geschützt werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die jetzige Regelung tatsächlich eine Befriedung ermöglicht hat, wenngleich die frühen 1990er Jahre eindeutig den Höhepunkt des gesellschaftspolitischen Konflikts um Schwangerschaftsabbrüche darstellen.

Wenn die aktuelle Diskussion nun stärker von der Warnung vor Polarisierungen und Verschärfung von Konflikten geprägt ist, was sind die inhaltlichen Themen, die dahinter verhandelt werden und wurden?

Selbstbestimmungsrecht vs. Ungeborenes Leben?

Den feministischen Bewegungen ging es vor allem um das Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren und damit um das Wehren gegen staatliche Zugriffe auf die Körper von Frauen, welches einer patriarchalen Logik folge. Für die Argumente gegen das Recht auf Schwangerschaftsabbruch zeigt die Soziologin Daphne Hahn in einer Analyse von medizinischer und juristischer Fachliteratur zu Schwangerschaftsabbrüchen nach 1945, dass in Ost- wie Westdeutschland zunächst bevölkerungspolitische Logiken im Vordergrund standen (Hahn 2014: 46). Das bedeutet, dass Schwangerschaftsabbrüche als Gefahr für die Gesellschaft betrachtet wurden, weil sie die Geburtenrate verringern und so die ‚Reproduktion des Staatsvolkes‘ gefährden könne. Ab den 1950er Jahren verlor diese Perspektive an Bedeutung. Stattdessen rückte zum einen nicht nur der Körper, sondern auch die Psyche der Schwangeren in den Vordergrund – verbunden mit der Annahme, dass ein Abbruch der Schwangerschaft stets mit schwerem psychischem Leiden verbunden sei. Zum anderen wurde damit begonnen, dem Fötus in dem Diskurs einen eigenständigen Status als ungeborenes Leben

CONFLICTA

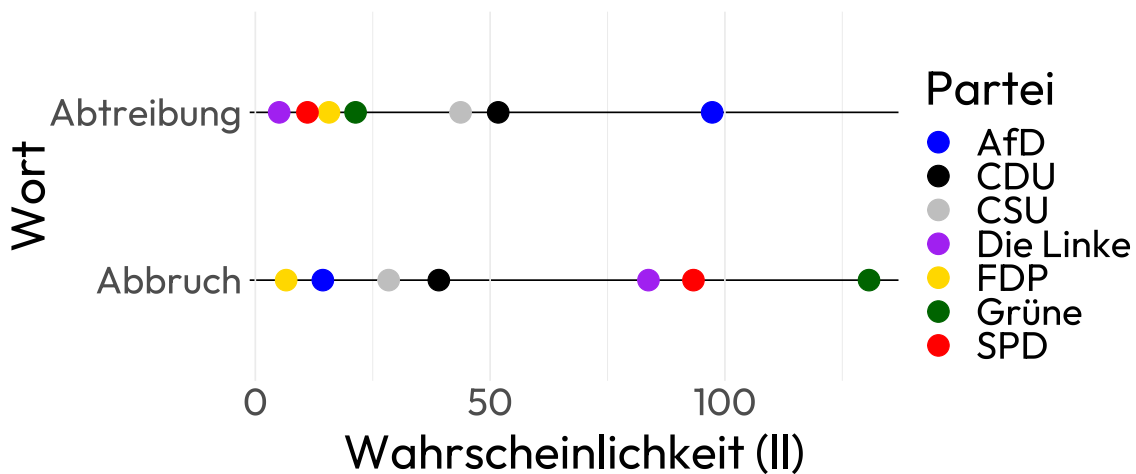


Abbildung 3: Kookkurrenzen von „Abtreibung“ und „Abbruch“ zu „Schwanger*“ pro Partei (2017-2022)

zuzusprechen, der den Schwangeren als Mutter gegenübergestellt wurde. Auf diese Weise konnten Schwangerschaftsabbrüche als Tötung (oder sogar Mord) begriffen werden. Beide Argumentationsmuster finden sich auch in den Bundestagsdebatten wieder. So stellt Lisa Brüning (2020) für die Bundestagsdebatten um § 219a zwischen 2017 und 2019 fest, dass auch in dieser Phase Schwangeren die Mutterrolle zugesprochen würde und das Recht des Ungeborenen tendenziell gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren dominierte. Bei den beiden Bundesverfassungsgerichtsurteilen wird die Zuschreibung von ungewollt Schwangeren an die Mutterrolle besonders deutlich: Die Urteilstexte benutzten stets das Wort „Mutter“ für die schwangere Person – und nicht etwa „Schwangere“ oder „Frau“. Der Diskurs um Schwangerschaftsabbrüche ist also immer auch ein Diskurs über Geschlechterrollen, in dem über

Frauen und ihre Körper politisch und rechtlich verhandelt und bestimmt wird. Dabei waren es in der Vergangenheit nicht zuletzt Männer, die über die reproduktiven Rechte von Frauen entscheiden.

In Hinblick auf die Bundestagsdebatten ist eine Verschiebung des Diskurses hin zu den aktuellen Warnungen zu beobachten. Abbildungen 4 bis 6 zeigen die relativen Häufigkeiten des Ausdrucks „ungeborenes Leben“ pro Partei im Verhältnis zu Nennungen von Worten mit „schwanger*“, jeweils für die drei Höhepunkte der Schwangerschaftsdiskussionen im Bundestag (1970er, 1990er sowie 2017-2022).¹³ Dabei werden zwei Dinge deutlich: Erstens hängt die Wahl dieses Wortes mit der normativen Positionierung zu Schwangerschaftsabbrüchen zusammen und verläuft tendenziell entlang der Rechts-Links-Achse. Dies verdeutlicht auch Abbildung 3, die die Wahrscheinlichkeit zeigt, mit der Parteien zwischen 2017 und 2022 den leicht

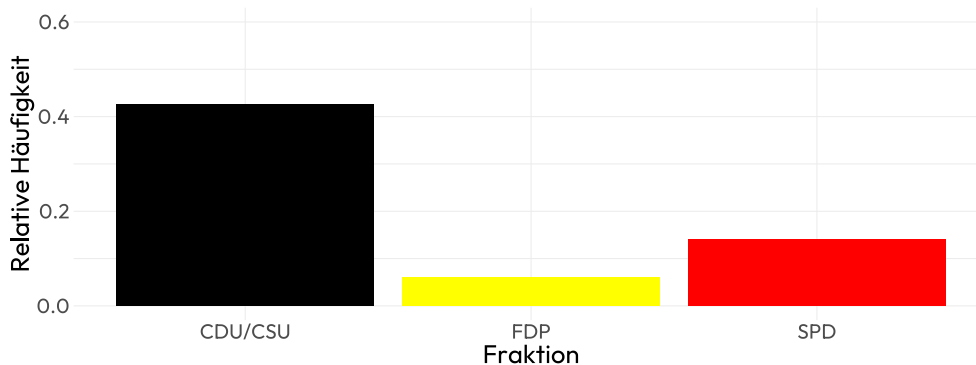


Abbildung 4: Häufigkeit von „ungeborenes Leben“ pro „schwanger*“ (1970er Jahre)

¹³ Betrachtet wurden nur Protokolle der jeweiligen Jahre, in denen mehr als 30-mal die Buchstabenfolge „schwanger*“ auftritt.

CONFLICTA

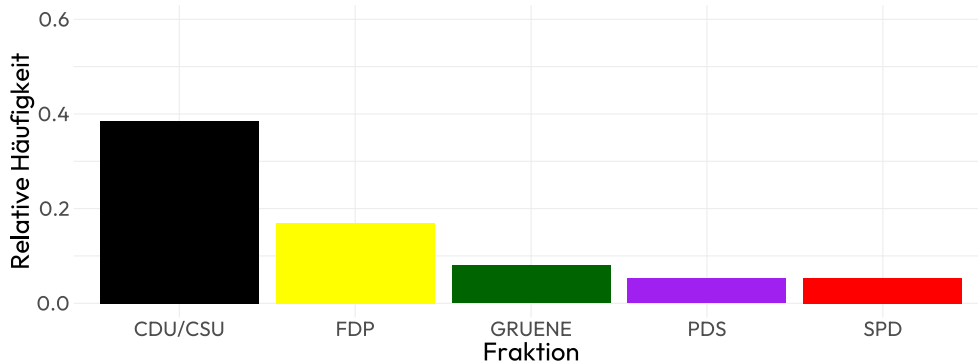


Abbildung 5: Häufigkeit von „ungeborenes Leben“ pro „schwanger*“ (1990er Jahre)

negativ konnotierten Begriff „Abtreibung“ sowie den etwas neutraler anmutenden Begriff „Abbruch“ im Kontext von Worten verwendet, die „schwanger*“ enthalten.¹⁴

Zweitens zeigen die Abbildungen 4–6, dass die Fraktionen – allen voran die Union – den Ausdruck „ungeborenes Leben“ in den jüngeren Debatten weniger häufig benutzen als in den 1970er und den 1990er Jahren. Gleichzeitig verwendete die AfD ihn seit ihrem Einzug ins Parlament besonders häufig. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Diskussion nicht sehr verwunderlich, vor allem die Argumente von Unionspolitiker*innen.

Warnungen statt inhaltlicher Debatte?

Wenngleich die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche und § 218 nicht neu ist – weder im Bundestag noch in der breiteren gesellschaftspolitischen

Öffentlichkeit –, so ist doch neu, wie darüber gesprochen wird. Denn es waren Warnungen vor gesellschaftlichen Konflikten und Polarisierungen, die die jüngere Debatte bestimmten. Allerdings war diese Verschiebung nicht völlig überraschend. Denn wie die Abbildungen 4 – 6 nahelegen, betonen die Unionsparteien bereits in den vergangenen Jahren weniger den Fötus als ungeborenen Leben als in den 1970er und 1990er Jahren. Die Verschiebung hat sich also bereits angebahnt. Vor dem Hintergrund der großen Mehrheit in der deutschen Bevölkerung für eine Entkriminalisierung, ist es zudem naheliegend, dass Gegner*innen einer Reform häufig vermeiden, unmittelbar gegen das Recht auf Schwangerschaftsabbrüche zu argumentieren. Die Partei AfD hingegen scheint sich die ‚klassische‘ Rhetorik für das Verbot von Abbrüchen zu eigen gemacht zu haben. Dies zeigt sich auch bei einem genaueren Blick auf die Bundestagsdebat-

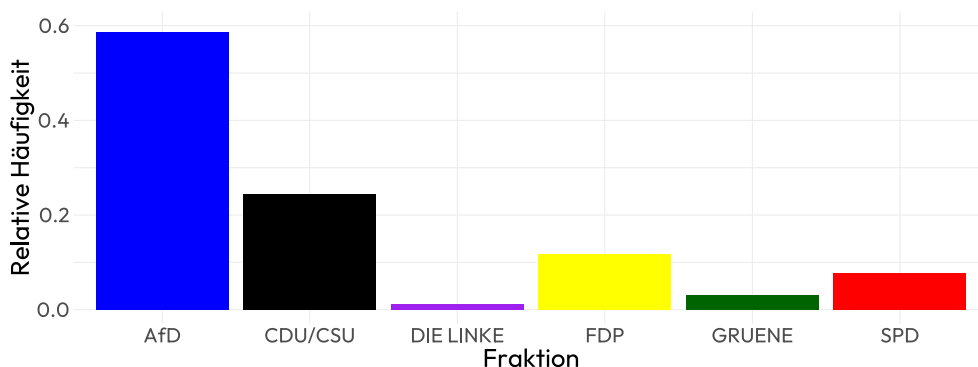


Abbildung 6: Häufigkeit von „ungeborenes Leben“ pro „schwanger*“ (2017-2022)

¹⁴ Bei diesen Kookkurrenz-Analysen wird gemessen, welche Wörter bzw. Tokens wie häufig im Umfeld eines Suchbegriffs sowie im restlichen Korpus auftreten. Aus den beiden Häufigkeiten des jeweiligen Tokens wird die log-likelihood (ll) errechnet, die angibt wie über- oder unterwahrscheinlich das jeweilige Token im Umfeld des Suchbegriffs auftritt. In diesem Fall wurde ein sehr großzügiges Umfeld von 30 Tokens rechts sowie links des Suchbegriffs verwendet.

CONFLICTA

ten der letzten Jahre zu dem Thema. Zwar betonen Unionspolitiker*innen das Lebensrecht des Ungeborenen in den Debatten seit 2017 und bezeichnen Schwangerschaftsabbrüche wie beispielsweise Veronika Bellmann mitunter als „vorgeburtliche Kindstötung“¹⁵, um gegen Reformen am § 218 und § 219a zu argumentieren. Es ist aber deutlich stärker die AfD, die wie etwa Thomas Seitz die „Tötung ungeborener Kinder“¹⁶ kritisiert sowie die Menschenwürde des Fötus hervorhebt wie Nicole Höchst.¹⁷ Gleichzeitig nutzten die Unionsparteien bereits in den Debatten um § 219a das Argument, dass die Regelung der 1990er Jahre ein erfolgreicher Kompromiss gewesen sei, der nicht ‚aufgerüttelt‘ werden sollte. So nimmt beispielsweise Susanne Hierl mit folgenden Worten bereits 2022 das aktuelle Argumentationsmuster vorweg:

„Die aktuelle gesetzliche Regelung, wie wir sie vorliegen haben, ist das Ergebnis eines langwierigen Prozesses mit vielen Diskussionen zu einem hochemotionalen Thema, nämlich zur Zulässigkeit bzw. zum Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen. Es ist ein hart errungener Kompromiss – das haben wir heute schon mehrfach gehört –, der hier gefunden wurde, und er ist sicherlich für keine Seite eine optimale Lösung. Dennoch – ich glaube, das müssen wir auch festhalten –: Er hat zur Befriedung in diesem Konflikt beigetragen“ (BT 2022a: 2700).

Dieses Argumentationsmuster findet sich im Bundestag übrigens auch in einem völlig anderen Kontext: nämlich bei den Debatten um den Wiedereinstieg in die Atomenergie, die die Regierung von CDU, CSU und FDP Anfang der 2010er Jahre forcierte. Hier waren es Politiker*innen der SPD und der Grünen, die davor warnten, einen erfolgreichen Kompromiss aufzukündigen, weil damit die Gefahren des Wiedererstarkens eines „gesellschaftlichen Großkonfliktes“¹⁸ verbunden seien. Das Muster, gegen potentielle Vorhaben einer Regierung mit Warnungen vor gesellschaftlichen

Konflikten und Polarisierungen zu argumentieren und nicht (nur oder primär) durch inhaltliche Auseinandersetzung mit dem eigentlich Streitthema, ist demnach keine völlig neue Strategie, um Änderungen an einem Status Quo zu verhindern.

Fazit

Die aktuelle Debatte ist vor allem deshalb bemerkenswert, weil sie von der Sorge bestimmt zu sein scheint, der aktuelle Reformversuch von § 218 könne gesellschaftliche Spaltung begünstigen. Politiker*innen wie Friedrich Merz suggerieren in ihren Verlautbarungen eine besondere Gefahr, die von dem Thema ausgeht. Dadurch ist es ihnen möglich, gegen eine Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen zu argumentieren, ohne sich dabei explizit gegen das Selbstbestimmungsrecht von Schwangeren zu stellen und die diskursiven Zuschreibungen von Schwangeren bzw. Frauen als Mutter oder vom Fötus als ungeborenes Kind, das durch einen Abbruch getötet wird, zu wiederholen. Diese Argumentationsmuster sind aber aus drei Gründen nicht unproblematisch:

Erstens ist die dieser Strategie zugrundeliegende These fraglich, dass die jetzige Regelung einen erfolgreichen Kompromiss oder gar Konsens darstellt, der gesellschaftliche Konflikte befriedet habe. Denn das Konfliktthema ist über 100 Jahre alt und tritt immer wieder in die öffentlichen Diskurse – zumeist ausgelöst durch Ereignisse wie Gerichtsverfahren gegen Ärzt*innen oder wie jetzt der Bericht der Expert*innenkommission sowie internationale Entwicklungen, die in der deutschen Gesellschaft wahrgenommen und aufgegriffen werden. In den vergangenen Jahren wurde bereits wieder vermehrt über das Verbot von bzw. Recht zu Schwangerschaftsabbrüchen gestritten und rechtliche Reformen umgesetzt. Zu bedenken ist auch, dass es bereits Anfang der 1970er Jahre eine parlamentarische Mehrheit für die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen gab.

15 <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19083.pdf>

16 <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20035.pdf>

17 <https://dserver.bundestag.de/btp/20/20162.pdf>

18 Von den 34 Malen, bei denen das Wort „Großkonflikt“ in Bundestagsdebatten genutzt wurde, stand es in 22 Fällen im Kontext der Debatten um die Atomenergie, vor allem zwischen 2009 und 2011.

CONFLICTA

Zweitens wird der Diskurs, auch wenn dabei aktuell diskursive Zuschreibungen der Mutterrolle an Schwangere und die Delegitimierung von Abbrüchen als Kindstötungen weniger häufig ins Feld geführt werden als in der Vergangenheit, stets auf dem Rücken der Betroffenen geführt. Denn letztlich geht es darum, inwieweit der Staat über den Körper von Schwangeren bestimmen kann. Der § 218 und die seit seiner Einführung um ihn kreisende Debatten bestimmen über weibliche Körper (und Psychen) und schränken ihre reproduktive Selbstbestimmung ein.

Drittens spielt das aktuelle Argumentationsmuster den Wunsch nach gesellschaftlichem Frieden und Fragen nach reproduktiver Selbstbestimmung gegeneinander aus. Die Sorge um Polarisierung wird auf diese Weise instrumentalisiert, um Reformversuche zu unterbinden. Unabhängig von der Tatsache, dass eine große Mehrheit für eine Entkriminalisierung ist, ist es zwar möglich, dass eine ähnliche Situation wie in den 1970er und 1990er Jahren entsteht, falls der aktuelle Reformversuch erfolgreich sein sollte. Eine Situation also, in der verschiedene politische und zivilgesellschaftliche Gruppen verstärkt für oder gegen eine Entkriminalisierung mobilisieren sowie das Bundesverfassungsgericht ein drittes Mal zu dem Thema Stellung beziehen muss. Aber kann das ein entscheidender Grund sein, sich den Fragen nach reproduktiver Selbstbestimmung, dem rechtlichen Status von Ungeborenen und Schwangerschaftsabbrüchen sowie dem Verhältnis von Staat und menschlichem (weiblichen) Körper nicht zu stellen? Oder ist es in einer Demokratie nicht vielmehr besser, wenn ein Konflikt offen und mit inhaltlichem Streit ausgetragen wird?¹⁹

Anhang

BMFSJ, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024). Meinungsbild zur reproduktiven Selbstbestimmung und Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche. Grundlage: repräsentative Bevölkerungsbefragung im März und April 2024 in der bundesdeutschen Gesamtbevölkerung ab 18 Jahren (Stichprobe = 5.000).

Blaette, A., & Leonhardt, C. (2022). GermaParl Corpus of Plenary Protocols (v2.1.0-rc2). <https://doi.org/10.5281/ZENODO.7949074>

Blaette, A., Leonhardt, C., & Bertram, M. (2023). polmineR: Verbs and Nouns for Corpus Analysis (0.8.8) [Software]. <https://cran.r-project.org/web/packages/polmineR/index.html>

Brüning, L. (2020). Schwangerschaftsabbruch zwischen Biopolitik und Selbstbestimmung – Eine feministisch-diskursanalytische Perspektive auf die parlamentarischen Debatten zur Änderung des §219a Strafgesetzbuch. *FEMINA POLITICA*, 29(2), 50–62.

Hahn, D. (2014). Diskurse zum Schwangerschaftsabbruch nach 1945. In *Abtreibung* (S. 41–60). transcript Verlag. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839426029.41>

Krolzik-Matthei, K. (2014). Abtreibung als Gegenstand feministischer Debatten—Hintergründe, Befunde, Fragen. In *Abtreibung* (S. 103–118). transcript Verlag. <https://doi.org/10.1515/transcript.9783839426029.103>

R Core Team. (2024). R: A Language and Environment for Statistical Computing. R Foundation for Statistical Computing. <https://www.R-project.org>

Rucht, D. (1994). *Modernisierung und neue soziale Bewegungen: Deutschland, Frankreich und USA im Vergleich* (Bd. 32). Campus-Verl.

¹⁹ In der Aussprache zu dem aktuellen Reformversuch am 05. Dezember 2024 im Bundestag fanden sich die besprochenen Argumentationsmuster wieder (<https://dserver.bundestag.de/btp/20/20203.pdf>). Während sich Sprecher*innen von SPD, GRÜNE, Die LINKE sowie BSW für eine Änderung aussprachen, kritisierten Politiker*innen von CDU und CSU sowie – deutlich heftiger – AfD den Vorstoß. Interessant ist, dass die drei Strategien der Betonung des Selbstbestimmungsrechts der Frau, des Schutz des ungeborenen Lebens sowie die Sorge um Polarisierung auf beiden Seiten genutzt wurden. So betonte die SPD-Politikerin Carmen Wegge nicht nur die schlechte Versorgungslage und die Notwendigkeit einer Entkriminalisierung, sondern auch dass der Gesetzentwurf moderat sei, keinen gesellschaftlichen Konsens aufkündige und den Schutz des ungeborenen Lebens beibehalte. Mitglieder der Unionsparteien und der AfD verwiesen ihrerseits nicht nur auf die Schutzwürdigkeit des Ungeborenen, sondern auch auf das bestehende Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren. Beatrix von Storch (AfD) übernahm zudem die Argumentation, dass die bestehende Regelung ein Kompromiss darstellt, der den Konflikt befriedet habe. Die in dem Text behandelten Verschiebungen der genutzten Argumente betreffen also den gesamten Diskurs um das Recht auf Schwangerschaftsabbrüche und ist nicht auf einzelne Parteien oder Gruppen beschränkt.

CONFLICTA

Impressum

Herausgeber

ConflictA im Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (IKG) der Universität Bielefeld, Universitätsstr. 25, 33615 Bielefeld, Kontakt: <https://conflict-a.de/kontakt/>

Die Reihe „ConflictA Spotlights“ ist als unregelmäßig erscheinende Online-Publikation erhältlich über:

<https://www.conflict-a.de>

Zitiervorschlag:

Max Breger (2024). Reproduktive Selbstbestimmung vs. gesellschaftlicher Frieden? Überlegungen und Einordnungen zur Diskussion um die Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Bielefeld: ConflictA. <https://doi.org/10.4119/unibi/3012280>.



Soweit nicht anders angegeben, wird diese Publikation unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA) veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> und <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>